

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paul Mariefeld GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Kollidierende Bedingungen, Schriftform

1.1 Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Bei Diskrepanzen zwischen deutschem und englischem Text gilt die deutsche Fassung.

1.3 Anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an.

1.4 Nebenabreden müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Bei Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen oder Auftragswerten bis zu 500 € behalten wir uns vor, auf eine Auftragsbestätigung zu verzichten.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

2.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Werk in Lauda-Königshofen.

2.2 Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Tauberbischofsheim. Wir behalten uns das Recht vor, den Ort des Vertragspartners als Gerichtsstand zu wählen.

2.3 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge zum internationalen Warenkauf.

3. Angebote

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Technische Änderungen der von uns angebotenen Waren behalten wir uns vor.

4. Gefahr, Lieferbedingungen

4.1 Bei Versand geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Wenn Abholung durch den Käufer vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir ihm die Versandbereitschaft der Ware melden.

4.2 Lieferungen erfolgen ausschließlich ab Werk. Fracht, Verpackung und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Mehr- oder Minderlieferungen

5.1 Über- und Unterlieferungen bis zu 15% (bei Sonderanfertigung 25%) der Auftragsmenge sind zulässig und vom Kunden zu akzeptieren. Der Kunde bezahlt die tatsächlich gelieferte Menge.

6. Verpackungsrücknahme

6.1 Verpackungen nehmen wir im Rahmen der für uns geltenden Vorschriften zurück.

6.2 Kosten für Rücksendung und Entsorgung von Verpackung trägt der Kunde.

7. Nichtabnahme

7.1 Sollte der Kunde die Annahme verweigern oder 3 Tage nach Benachrichtigung über die Versandbereitschaft die Ware noch nicht abgeholt haben, so können wir diese unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruches auf Kosten des Kunden anderweitig veräußern, auf Kosten des Kunden einlagern und Schadenersatz verlangen.

7.2 Der Schadenersatz beträgt mindestens 25% des Rechnungswertes, falls wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

8. Abrufaufträge

8.1 Bei Abrufaufträgen ohne ausdrückliche Zeitbegrenzung hat der Kunde die Gesamtmenge spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Datum unserer Auftragsbestätigung in ungefähr gleichen Liefermengen abzunehmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

9. Lieferfristen

9.1 Unsere Lieferfristen gelten nur annähernd und erst ab vollständiger Klärung aller technischen Fragen sowie Eingang vereinbarter Zahlungen und Freigaben.

9.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

9.3 Störungen im Betriebsablauf und Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeiten entsprechend oder befreien uns, wenn sie die Erfüllung eines Auftrages verhindern, völlig von der Lieferverpflichtung.

9.4. Unser Lieferverzug setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus.

9.5 Haftung übernehmen wir nur im Falle von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden und dann höchstens bis zum Nettowert der Ware.

10. Sonderanfertigungen

10.1 Sonderanfertigungen, die nach Angaben des Kunden, Zeichnungen oder Mustern hergestellt werden, können nicht zurück genommen werden. Grundsätzlich gelten Produkte, die im Druck von unserem Standard abweichen oder eine andere als unsere Marke tragen, als Sonderanfertigungen.

10.2 Mehr- oder Minderlieferungen von 25% der vereinbarten Menge sind vom Kunden zu akzeptieren. Der Kunde bezahlt die tatsächlich gelieferte Menge.

11. Werkzeuge

11.1 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat.

12. Urheberrecht

12.1 Der Kunde haftet uns dafür, dass nach seinen Angaben gefertigte Erzeugnisse Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzen.

12.2 Alle hieraus entstehenden Schäden hat der Kunde zu tragen.

13. Mindestauftragswert und Mindestmengen

13.1 Der Mindestauftragswert beträgt 200 €.

13.2 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich in kompletten Verpackungseinheiten (VE) gemäß der gültigen Preisliste.

In der Regel ist diese Einheit auch die Mindestbestellmenge.

13.3 Wir berechnen die am Tag der Auslieferung gültigen Preise in Euro.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug fällig zum angegebenen Datum netto, kosten- und spesenfrei in Euro auf unser Konto. Maßgebend ist jeweils der Zahlungseingang.

15. Zahlungsverzug

15.1 Bei Zahlungsverzug werden alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig und etwaige Lieferverpflichtungen aus offenen Bestellungen des Kunden erlöschen. Dies gilt auch, falls Schecks oder Wechsel des Kunden nicht einlösbar sind oder der Kunde insolvent wird.

15.2 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche und/oder einer gesetzlichen Regelung, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Referenz-Zinssatz für Hauptfinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

16. Rücksendungen

16.1 Rücksendungen von Waren sind grundsätzlich vorher mit uns zu vereinbaren.

16.2 Bei vereinbarter Rücksendung mangelfreier Ware ist vom Kunden eine Entschädigung von 15% des Rechnungsbetrages (mindestens 10 €) als Prüf- und Abwicklungsaufwand zu entrichten.

17. Preisänderungen

17.1 Bei unerwarteten Verteuerungen der Herstellkosten, z.B. bedingt durch eine starke Rohstoff- und Energieverteuerung oder staatliche Gebühren, behalten wir uns das Recht einer Preiserhöhung vor.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 (Eigentumsvorbehalt) Lieferware bleibt bis zur vollständigen uneingeschränkten Bezahlung aller unserer gegen den Kunden bestehenden Forderungen unser Eigentum.

18.2 (Verlängerter Eigentumsvorbehalt) Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verbrauchen oder mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Er kann Vorbehaltsware im Wege seiner normalen Geschäftstätigkeit verarbeiten und/oder veräußern, soweit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet, gepfändet, anderweitig belastet oder mit Gegenforderungen aufrechenbar sind. Durch die Verarbeitung / Veräußerung erwerben wir unmittelbar (Teil-)Eigentum an der hergestellten Sache bzw. Anteil an der Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer.

18.3 Bei Factoring darf der Kunde Vorbehalts- oder Miteigentumsware gemäß Ziffern 18.1 und 18.2 nur veräußern, wenn der Factor die Vorausabtretung an uns kennt und unsere Lieferrechnung direkt an uns bezahlt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

18.4 Wenn der Käufer mit einer Zahlung an uns im Verzug ist, haben wir jederzeit das Recht, von ihm schriftlich zu verlangen, dass er uns die Vorbehaltsware zur Verfügung stellt oder die Verkaufserlöse dafür bezahlt. Keine Maßnahme, die wir dazu ergreifen, beeinträchtigt unser Recht an den betreffenden oder anderen Waren oder am Erlös dafür.

18.5 Falls bei Verkäufen ins Ausland der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum.

18.6 Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

19. Gewährleistung

19.1 Die Gewährleistung kann nicht den Wert der gelieferten Waren oder Dienstleistungen überschreiten.

19.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser die Ware ordnungsgemäß verwendet, lagert und transportiert. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, erlischt unsere Gewährleistungspflicht.

19.3 Die Gewährleistungspflicht ist begrenzt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Für Verbrauchsmaterialien endet die Gewährleistungsfrist mit dem angegebenen Haltbarkeitsdatum oder spätestens 12 Monate nach Rechnungsdatum.

19.4 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend zu machen.

19.5 Wir geben keine Garantie, dass die Produkte für bestimmte Zwecke geeignet sind oder zusammen mit einer bestimmten Ausrüstung genutzt werden können, wenn wir dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert haben.

Lauda-Königshofen, Januar 2022